

# **Aufbewahrungspflicht von Klassenarbeiten- Hessen (Grundschule)**

**Beitrag von „Maria Leticia“ vom 19. September 2014 23:57**

In der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses heißt es in § 33 Abs. 2: "Die schriftliche Arbeit ist in der Regel bis zum Schuljahresende durch die Schule aufzubewahren." Was auch für die Grundschule gilt.

Die obigen Infos sind somit im Hinblick auf Klassenarbeiten hinfällig.